



JURISTISCHE

EXPERTISE

NORDRHEIN-WESTFALEN



NORDRHEIN- WESTFALEN

1. MAßNAHMEN GEGEN ÖFFENTLICHEN ALKOHOLKONSUM

1.1. Polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

Das Sicherheits- bzw. Gefahrenabwehrrecht in Nordrhein-Westfalen folgt dem **Trennungsgedanken**. Man unterscheidet zwischen Polizei und Ordnungsbehörden, auch ihre jeweiligen Aufgaben und Befugnisse werden in unterschiedlichen Gesetzen geregelt – im „Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen“ (PolG NRW) sowie im „Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden“ (OBG NRW). Dabei ist grundsätzlich von einem Vorrang der Ordnungs-

behörden auszugehen. Die Polizei wird in aller Regel erst tätig, wenn ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint (§ 1 Abs. 1 Satz 3 PolG NRW).

Zuständig ist jeweils die örtliche Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden (§§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 Satz 1 OBG NRW).

1.1.1. Alkoholkonsumverbote mittels Rechtsverordnung (allgemeine Verordnungsermächtigung)

Eine allgemeine Verordnungsermächtigung für Ordnungsbehörden findet sich in § 27 Abs. 1 OBG NRW. Gemeint sind hier die örtlichen Ordnungsbehörden, die Kreisordnungsbehörden sowie die Landesordnungsbehörden. Die letzteren beiden dürfen allerdings nur dann tätig werden, wenn eine einheitliche Regelung im Einzelfall erforderlich ist (§§ 27 Abs. 2, 3 OBG NRW).

Zuständig für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung ist die Vertretung (§ 27 Abs. 4 Satz 1 OBG NRW) – bei Gemeinden und kreisfreien Städten also der Gemeinde- bzw. Stadtrat (§ 41 Abs. 1 S. 2 lit. f GO NRW) und bei den Kreisen der Kreistag (§ 26 Abs. 1 S. 2 lit. f KrO NRW).

In der Vergangenheit haben bereits einige nordrhein-westfälische Gemeinden auf der Basis von § 27 Abs. 1 OBG NRW eine Alkoholkonsumverbotsverordnung erlassen, so z. B. die Stadt Duisburg. Gegen die Alkoholverbotsverordnung der Stadt Duisburg wurde allerdings sogleich Klage erhoben. Der damit beauftragte Rechtsanwalt monierte unter anderem,

dass die Stadt so allgemeine Erwägungen wie das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung für das Alkoholverbot angeführte hatte. Er bezweifelte, ob ein Alkoholverbot überhaupt geeignet sei, eine abstrakte Gefahr abzuwehren, da der Konsum auch außerhalb des vom Verbot erfassten Gebiets oder in der Gastronomie stattfinden kann.

Das **VG Düsseldorf** folgte dieser Argumentation im Wesentlichen. Die Richterinnen und Richter betonten, dass in dem bloßen Konsum von Alkohol keine (abstrakte) Gefahr gesehen werden kann. Der Alkoholkonsum könne allenfalls Verhaltensweisen auslösen, die dann zu Schäden an polizeilichen Schutzgütern führen (VG Düsseldorf, Urt. v. 23.05.2018 – 18 K 8955/17). Das Gericht kritisierte in dem Zusammenhang, dass das von der Ordnungsbehörde vorgelegte Zahlenmaterial nicht belastbar sei. Insgesamt sei das Verhältnis zwischen der Anzahl der Personen, die – ggf. auch regelmäßig – Alkohol konsumieren und dem quantitativen und qualitativen Ausmaß der Störungen der öffentlichen Sicherheit zu gering. Auch eine in diesem Zusammenhang

durchgeführte Bürgerbefragung bewerteten sie als zu wenig aussagekräftig. Widersprüchlich sei zudem, dass das Alkoholverbot den öffentlichen Raum betreffen soll, während auf direkt angrenzenden konzessionierten Flächen Alkohol ungehindert ausgeschenkt werde. Schließlich könne die Ordnungsbehörde auch mit einzelfallbezogenen Maßnahmen gegen Störer vorgehen.

Auch das **OLG Hamm** hat bereits darauf hingewiesen, dass ein Alkoholkonsumverbot, gestützt auf die allgemeine Verordnungsermächtigung, wenn über-

haupt, nur im Ausnahmefall in Betracht kommen kann, keinesfalls aber als Vorsorgemaßnahme (OLG Hamm, Beschl. v. 04.05.2010 - 3 RBs 12/10).

Ansonsten sind keine landesspezifischen Besonderheiten ersichtlich; siehe hierzu auch Teil 2: 1.1.1 Alkoholkonsumverbote mittels Rechtsverordnung (allgemeine Verordnungsermächtigung).

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 1.1.1.5 Formulierungsvorschlag.

1.1.2. Alkoholkonsumverbote mittels Rechtsverordnung ' (besondere Verordnungsermächtigung)

In Nordrhein-Westfalen existiert keine besondere Verordnungsermächtigung für Alkoholverbote, insoweit kann auf die allgemeinen Ausführungen ver-

wiesen werden. Siehe hierzu Teil 2: 1.1.2 Alkoholkonsumverbote mittels Rechtsverordnung (besondere Verordnungsermächtigung).

1.1.3. Alkoholkonsumverbote mittels Allgemeinverfügung

Rechtsgrundlage für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist § 14 Abs. 1 OBG NRW. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine **konkrete Gefahr** liegt vor, wenn bei ungehindertem Ablauf des Geschehens in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. Grundsätzlich gibt es damit keine landesspezifischen Besonderheiten und es kann auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen werden. Siehe hierzu Teil 2: 1.1.3 Alkoholkonsumverbote mittels Allgemeinverfügung.

Ausnahmsweise ist zumindest ein „mittelbares Alkoholkonsumverbot“ im Wege der Allgemeinverfügung möglich – nämlich im Zusammenhang mit Glasflaschenverboten. Ein solches Verbot untersagt zwangsläufig auch den Verzehr von Alkohol

aus Glasflaschen. Insoweit soll das Einschreiten der Ordnungsbehörde aber nicht die Gefahren des Alkoholkonsums bekämpfen, sondern gesundheitliche Gefahren durch Flaschenwürfe, Scherben usw. bei Großveranstaltungen verhindern, die in Verbindung mit Alkoholkonsum auftreten.

Laut OVG Münster kann für bestimmte Veranstaltungen im Wege der Allgemeinverfügung das Verbot ausgesprochen werden, Glasbehältnisse mitzuführen und zu benutzen, wenn ein solches Verbot geeignet und angemessen ist, um das massenhaft ordnungswidrige Entsorgen von Glas und die dadurch drohenden Schäden an Personen und Sachen wirksam zu bekämpfen (OVG Münster, Urt. v. 09.02.2012 – 5 A 2375/10).

1.1.4. Einzelfallbezogene Maßnahmen gegen übermäßig alkoholisierte Personen

Einzelfallmaßnahmen der örtlichen Ordnungsbehörden gegenüber alkoholisierten Personen können auf die nach § 24 OBG NRW speziellen Eingriffsbefugnisse der Polizei gestützt werden, die auch für Ordnungsbehörden gelten. Möglich sind etwa:

- Platzverweise für alkoholisierte Personen (§§ 24 Nr. 13 i.V.m. 34 Abs. 1 PolG NRW) oder
- die Sicherstellung alkoholhaltiger Getränke (§§ 24 Nr. 13 i.V.m. 34 Abs. 1 PolG NRW).

Darüber hinaus kommen auch sonstige Maßnahmen auf Grundlage der Generalklausel nach § 14 Abs. 1 OBG NRW in Betracht.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 1.1.4.8 Formulierungsvorschlag.

1.2. Straßen- und wegerechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum

Als straßen- und wegerechtliche Maßnahmen kommen in Nordrhein-Westfalen insbesondere der Erlass von Sondernutzungssatzungen (§ 19 S. 1 NWStrWG) in Betracht.

Im Einzelfall ist auch der Erlass einer Ordnungsverfügung (§ 22 Satz 1 NWStrWG) möglich. Danach kön-

nen die zuständigen Gemeinden die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen, wenn eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt wird oder der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

1.2.1. Satzungsrechtliches Vorgehen gegen ortsbezogenen Alkoholkonsum

Ein Alkoholkonsumverbot im Wege einer Sondernutzungssatzung (§ 19 Satz 1 NWStrWG) oder einer Nutzungsuntersagung (§ 22 Satz 1 NWStrWG) kommt nicht in Betracht. Der Alkoholkonsum auf öffentlichen Verkehrsflächen stellt keine erlaubnispflichtige Sondernutzung im straßenrechtlichen Sinne gem. § 18 NWStrWG dar, sondern ist als Gemeingebrauch einzustufen. Das bestätigte auch das OLG Hamm (OLG Hamm, Beschl. v. 04.05.2010 - 3 RBs 12/10). Siehe hierzu ausführlich auch Teil 2: 1.2.1 Satzungsrechtliches Vorgehen gegen ortsbezogenen Alkoholkonsum.

Das OLG Hamm versteht den Begriff des Gemeingebrauchs richtigerweise weit und fasst darunter auch Verhaltensweisen, die mit der eigentlichen Fortbewegung nichts zu tun haben, sondern vielmehr dem Informations- und Meinungs austausch sowie der Pflege menschlicher Beziehungen dienen. Das soll insbesondere für innerörtliche Straßen und Plätze, Fußgängerbereiche sowie verkehrsberuhigte Zonen

gelten, aber **auch für jedermann zugängliche Grünflächen**, die sich diesen Verkehrsflächen anschließen (selbst wenn sie Teil einer öffentlichen Einrichtung sind). Aus diesem Grund kann eine Gemeinde laut OLG Hamm kein wirksames generelles Alkoholverbot im Rahmen einer speziellen Sondernutzungssatzung gem. § 19 Satz 1 NWStrWG erlassen.

Das Gleiche soll auch für ein generelles Alkoholverbot gelten, das im Wege einer Benutzungsordnung einer öffentlichen Einrichtung i.S. von § 8 NWGO für eine Grünfläche erlassen wird, die der Öffentlichkeit allgemein und ohne besondere Zulassung zugänglich ist. Die Situation in einer öffentlichen Grünanlage sei nicht vergleichbar mit öffentlichen Einrichtungen i.S. von § 8 NWGO, die gerade nicht unbeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, wie etwa Schulen, Kindergärten oder Schwimmbäder. Bei derartigen Einrichtungen dürfte es unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit möglich sein, ein

generelles Alkoholverbot wirksam bußgeldbewehrt anzuordnen, so das Gericht.

Konkret: Sofern die betroffene Verkehrsfläche per Widmung als **öffentlich zugängliche Fläche** gilt, steht sie im Gemeingebrauch i.S.v. § 14 Abs. 1 NWStrWG – womit ein Alkoholverbot ausscheidet.

1.2.2. Satzungsrechtliches Vorgehen gegen mobilen Alkoholkonsum (sog. Bier-Bikes)

Die Gerichte in Nordrhein-Westfalen mussten sich bereits häufiger mit der Einordnung von „Bier-Bikes“ als straßen- und wegerechtliche Sondernutzung befassen. Im Ergebnis ist nach Auffassung des OVG Münster sowohl die Nutzung von „Bier-Bikes“ (OVG Münster, Urt. v. 23.11.2011 - 11 A 2325/10) als auch von „Party-Bikes“ (OVG Münster, Urt. v. 23.11.2011 - 11

A 2511/10) als Sondernutzung i.S.d. § 18 NWStrWG einzustufen. Siehe hierzu auch Teil 2: 1.2.2. Satzungsrechtliches Vorgehen gegen mobilen Alkoholkonsum (sog. Bier-Bikes).

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 1.2.2.3 Formulierungsvorschlag.

1.3. Kommunalrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum

In öffentlichen Einrichtungen i.S. von § 8 NWGO, die gerade nicht unbeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, wie etwa Schulen, Kindergärten oder Schwimmbäder, soll ein generelles Alkoholverbot per Einrichtungssatzung bzw. Benutzungsordnung grundsätzlich unbedenklich möglich sein, sofern die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird (OLG Hamm, Beschl. v. 04.05.2010 - 3 RBs 12/10).

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Bereich (z. B. Park, Platz oder Grünanlage) zwar zu einer öffentlichen Einrichtung gehört, aber dem öffentlichen Verkehr zum freien Zugang gewidmet ist und die Nutzung nicht auf einen bestimmten Nutzungszweck beschränkt, sondern vielmehr der Allgemeinheit zum Gemeingebrauch überlassen ist.

2. MAßNAHMEN GEGEN DAS MITSICHFÜHREN VON ALKOHOL

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 2 Maßnahmen gegen das Mitsichführen von Alkohol.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 2.3 Formulierungsbeispiel.

3. MAßNAHMEN GEGEN DEN ALKOHOLVERKAUF

3.1. Polizeirechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 3.1 Polizeirechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf.

3.2. Gaststättenrechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf

In NRW gilt weiterhin das Bundesgaststättengesetz – die Vorgaben zur Erteilung und zum Entzug von Schankerlaubnissen richten sich also nach den allgemeinen Vorschriften. Insoweit gelten keine landesspezifischen Besonderheiten; siehe hierzu Teil 2: 3.2 Gaststättenrechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf.

Nach § 3 Abs. 1 GewRV NRW können die örtlichen Ordnungsbehörden aus besonderem Anlass den gewerbsmäßigen Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise verbieten, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

Eine Entscheidung hierzu gibt es u.a. vom VG Düsseldorf, das ein vorübergehendes Alkoholverkaufsverbot in bestimmten Stadtteilen der Stadt Köln im Wege der Allgemeinverfügung als rechtmäßig erachtet hatte (VG Düsseldorf, Beschl. v. 22.10.2009 - 12 L 1623/09). Konkret ging es hier um ein sportliches Aufeinandertreffen der Fußballvereine 1. FC Köln und Borussia Mönchengladbach. Die Stadt Köln hatte sich hier auf die polizeilichen Erfahrungen

der letzten Jahre berufen, wonach die Begehung von Straftaten durch massiven Alkoholgenuss begünstigt worden sei. Zudem hätten die Erfahrungen gezeigt, dass auch Fans, die grundsätzlich nicht zu Ausschreitungen neigen, sich häufig unter Alkoholeinwirkung mit Gewalttätern solidarisieren und an gewalttätigen Ausschreitungen beteiligen.

HINWEIS

Diese Entscheidung kann durchaus kritisch hinterfragt werden, da § 19 GastG eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfordert. Ob ein Beleg über „polizeilichen Erfahrungen der letzten Jahre“ tatsächlich dafür ausreicht, um anzunehmen, dass vom Alkoholkonsum konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, scheint fragwürdig.

3.2.1. Widerruf von Gaststättenerlaubnissen wegen Verstoß gegen den Jugendschutz

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 3.2.1 Widerruf von Gaststättenerlaubnissen wegen Verstoß gegen den Jugendschutz.

3.2.2. Verbot von exzessiven Trinkveranstaltungen (Flatrate-Partys)

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 3.2.2 Verbot von exzessiven Trinkveranstaltungen (Flatrate-Partys).

3.2.3. Alkoholtestkäufe durch Minderjährige

Nach einem Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Durchführung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit aus dem Jahr 1988 sind Alkoholtestkäufe durch Kinder und Jugendliche

rechtswidrig und werden untersagt. Erwachsene, die einen Alkoholtestkauf mit Kindern oder Jugendlichen durchführen, erfüllen selbst den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit.

3.3. Alkoholverkaufsverbote unter Anwendung des Ladenschlussrechts

Die allgemeinen Ladenöffnungszeiten richten sich nach § 4 des Ladenöffnungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LöffG NRW):

§ 4 Ladenöffnungszeiten

(1) Verkaufsstellen dürfen

1. an Werktagen montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung und samstags von 0 bis 22 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeiten) und
2. am 24. Dezember an Werktagen bis 14 Uhr geöffnet sein, wenn in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten nach Absatz 1 ist auch das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten. Soweit für Verkaufsstellen nach diesem Gesetz Ausnahmen von der allgemeinen Ladenöffnungszeiten des Absatzes 1 zugelassen sind, gelten diese Ausnahmen unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen auch für das gewerbliche Anbieten außerhalb von Verkaufsstellen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 dürfen Verkaufsstellen zur Durchführung von Verkaufsveranstaltungen an bis zu vier Samstagen im Jahr von 0

bis 24 Uhr geöffnet sein. Die Tage werden von den Inhaberinnen und Inhabern von Verkaufsstellen festgelegt und sind der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vier Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Widerspricht die örtliche Ordnungsbehörde nicht spätestens zwei Wochen nach dem Eingang der Anzeige, darf die Veranstaltung durchgeführt werden.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung

1. auf den Ostersonntag,
2. auf den Pflingstsonntag,
3. auf den Samstag vor einem Adventssonntag, der nach § 6 Absatz 4 freigegeben wird,
4. auf die Samstage vor dem Volkstrauertag und dem Totensonntag und
5. auf die Samstage vor dem 1. Mai, vor dem 3. Oktober, vor dem Allerheiligentag und vor dem 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

(5) Bei der Öffnung einer Verkaufsstelle nach Absatz 3 Satz 1 müssen sämtliche Abschlussarbeiten bis 24 Uhr abgeschlossen sein.

(6) Ausnahmen auf Grund der Vorschriften der Titel III und IV der Gewerbeordnung bezüglich Volks-

festen, Messen, Märkte und Ausstellungen bleiben unberührt.

Relevante Ausnahmen von den allgemeinen Ladenöffnungszeiten finden sich in den §§ 5 ff. LÖffG NRW

etwa für Tankstellen oder Verkaufsstellen an Flughäfen oder Bahnhöfen.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 3.3.3 Formulierungsvorschlag.

3.4. Sperrzeitenregelungen

In Nordrhein-Westfalen richten sich die Sperrzeiten nach § 3 der Gewerberechtsverordnung (GewRV). Nach § 3 Abs. 2 GewRV haben die örtlichen Ordnungsbehörden die Ermächtigung, im Wege der Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 GastG eine **allgemeine Sperrzeit** für Schank- und Speisewirtschaften festzusetzen. Diese Rechtsverordnung ist als ordnungsbehördliche Verordnung im Sinne des § 27 OBG NRW zu erlassen.

Sofern die Behörde keine abweichende Regelung nach Abs. 2 getroffen hat, beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr (§ 3 Abs. 3 Satz 1 GewRV). Für öffentliche Vergnügungsstätten gilt eine abweichende allgemeine Sperrzeit, die um 1 Uhr beginnt und um 6 Uhr endet (§ 3 Abs. 3 Satz 3 GewRV).

Zudem kann die zuständige Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 4 GewRV für die allgemeine Sperrzeit sowie

nach § 3 Abs. 5 für einzelne Betriebe **Ausnahmen** von den grundsätzlich geltenden Sperrzeiten erlassen, sofern ein öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse vorliegen.

Da die Zielsetzung der Sperrzeitenfestsetzung weitgehend mit der aus § 5 GastG übereinstimmt, ist vor allem der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG normierte Schutz gegen schädliche und gegen sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit zu berücksichtigen (OVG Münster, Beschl. v. 28.09.2017 – 4 B 885/17).

Das VG Köln hat die beiden Tatbestandsmerkmale „öffentliches Bedürfnis“ sowie „besondere örtliche Verhältnisse“ näher definiert (VG Köln, Beschl. v. 27.06.2016 – 1 L 1255/16):

*„Ein **besonderes öffentliches Bedürfnis** für die Vorverlegung der Sperrzeit ist dann anzunehmen, wenn die Beibehaltung der regulären Sperrzeit für die Nachbarschaft des Gaststättenbetriebes, insbesondere für die Bewohner der angrenzenden Grundstücke, zu unzumutbaren Lärmbelästigungen führt, die namentlich in der Nachtzeit nicht hinzunehmen sind [...]*

***Besondere örtliche Verhältnisse** liegen demgegenüber vor, wenn sich die Verhältnisse im örtlichen Bereich so von den Verhältnissen anderer örtlicher Bereiche unterscheiden, dass deswegen eine Abweichung von der allgemeinen Sperrzeit gerechtfertigt erscheint.“*

Das VG Köln stellte zudem klar, dass ein öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Betracht

kommen. Vielmehr können entsprechende Sperrzeitvorschriften auch dem Schutz vor sonstigen Sicherheitsbeeinträchtigungen dienen. Dabei müssen der Behörde Tatsachen vorliegen, die die Annahme

rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Frage steht, wenn man die allgemeine Sperrzeit beibehält. Um besondere örtliche Verhältnisse im Sinne von § 3 Abs. 6 GewRV zu begründen, spielen vor allem Ordnungswidrigkeiten und Straftaten eine wichtige Rolle.

Eine Besonderheit besteht nach § 3 Abs. 8 GewRV für den **Ausschank selbst erzeugter Weine oder Apfelweine**. Hier können die Ordnungsbehörden, ebenfalls unter Rückgriff auf die allgemeine Verordnungsermächtigung (§ 27 OBG NRW), bestimmen, dass für den Ausschank dieser Getränke und in Verbindung mit zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle für die Dauer von höchstens vier Monaten, zusammenhängend oder in zwei Zeitabschnitten im Jahr, keine Erlaubnis notwendig ist. Die Vorschrift lautet:

§ 3 Regelungen auf dem Gebiet des Gaststättenrechts

[...]

(8) Den örtlichen Ordnungsbehörden wird die Ermächtigung übertragen, durch Rechtsverordnung

nach § 14 Satz 1 und 2 Gaststättengesetz zur Erleichterung des Absatzes selbst erzeugten Weines oder Apfelweines zu bestimmen, dass der Ausschank dieser Getränke und im Zusammenhang hiermit das Verabreichen von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle für die Dauer von höchstens vier Monaten, zusammenhängend oder in zwei Zeitabschnitten im Jahr, keiner Erlaubnis bedarf. Sie können hierbei Vorschriften über

1. die persönlichen und räumlichen Voraussetzungen für den Ausschank sowie über Menge und Jahrgang des zum Ausschank bestimmten Weins oder Apfelweins,
2. das Verabreichen von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle,
3. die Art der Betriebsführung

erlassen. Die Rechtsverordnung ist als ordnungsbehördliche Verordnung im Sinne des § 27 des Ordnungsbehördengesetzes zu erlassen.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 3.4.3 Formulierungsvorschlag.

4. MAßNAHMEN GEGEN ALKOHOLBEWERBUNG

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 4 Maßnahmen gegen Alkoholverbung.

5. KOMMUNALES INFORMATIONSHANDELN GEGEN ALKOHOL

In dem Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Durchführung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (v. 11.05.1988 - IV B 4 - 6300.2) wird den Jugendämtern und Ordnungsämtern empfohlen, die vielfältigen präventiven Maßnahmen des Jugendschutzes aus den letzten Jahren, wie z.B. die

Plakataktion „Kein Alkohol an Kinder und Jugendliche“, fortzusetzen.

Weitere landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 5 Kommunales Informationshandeln gegen Alkohol.

6. ALKOHOLPRÄVENTION MIT MITTELN DES STEUERRECHTS

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) können die Gemeinden Steuern im Wege der kommunalen Abgabensatzung erlassen. Allerdings ist nach § 3 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW die Erhebung einer Steuer auf die Erlangung der Erlaubnis, Gestattung oder Befugnis

zum Betrieb eines Gaststättengewerbes unzulässig. Die Erhebung einer Getränkesteuer wäre allerdings möglich.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 6.4 Formulierungsvorschlag.

7. ALKOHOLVERBOTE IM ÖPNV

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 7 Alkoholverbote im ÖPNV.

